DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Windenschlepp-Interessengemeinschaft
Up & Go
Ralph Wnendt
Bambergerstr. 8
96049 Bamberg

Gmund, 05. Juni.2013 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oberoberndorf", 96199 Zapfendorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Windenschlepp-Interessengemeinschaft Up & Go (Herrn Ralph Wendt) vom 20.03.2013 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze für Windenschlepp erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 90 und 114 (Starts und Landungen) für Windenschleppbetrieb, Gemarkung Oberoberndorf.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für die Mitglieder der Windenschlepp-Interessengemeinschaft Up & Go (Herrn Ralph Wnendt) und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb darf an max. 20 Terminen / Jahr durchgeführt werden.
2. Größere Veranstaltungen (Wettbewerbe, Feste u. ä.) müssen beim Landratsamt Bamberg (Untere Naturschutzbehörde Bamberg) gesondert angezeigt und genehmigt werden.
3. Zum Schutz möglicher Rotmilan-Brutplätze können ggf. weitere Auflagen festgelegt werden.
4. Bis zur Veröffentlichung des Windenschleppgeländes in den kommenden Luftfahrerkarten der DFS (ab Mitte März 2014) ist die max. Ausklinkhöhe auf 450 m über Grund beschränkt. Nach der Veröffentlichung sind Windenschlepps bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Werktage Mo – Fr 07:00 bis 17:00 Uhr) möglich.
5. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten / Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können.
6. Es ist sicherzustellen, dass das Windenschleppseil während des Schleppvorgangs keine Dritten gefährdet.
7. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die in der Anlage gekennzeichneten Flurstücke überflogen werden. Das Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig.

8. Beim Stufenschlepp muss die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sein. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen oder Menschenansammlungen überflogen werden.
9. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
10. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
11. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten. Auf die FBO, Abschnitt III. Nr. 11 wird hingewiesen.
12. Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn der Feldbewuchs (Wuchshöhe) sicheren Flugbetrieb zulässt.
13. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen während des Windenschlepps hat der Pilot sofort auszuklinken.
14. Alle Piloten und Windenschleppführer sind in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
2. Das beantragte Gelände liegt im Tiefluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 20.03.2013 wurde durch Herrn Ralph Wnendt (Windenschlepp-Interessengemeinschaft Up & Go) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg wurde mit Schreiben vom 26.03.2013 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 17.05.2013 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Die Gemeinde Zapfendorf wurde mit Datum des 26.03.2013 am Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Das Luftwaffenamt Köln stimmte mit Schreiben vom 05.04.2013 einer max. Ausklinkhöhe von 450 m über Grund zu. Einer größeren Ausklinkhöhe während der Tagtiefflugbetriebszeiten wurde nicht zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 20.03.2013 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb